

15.09.23**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Vk - AIS - In - Wi

zu **Punkt ...** der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

**Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum
Triebfahrzeugführerschein**

A

Der **federführende Verkehrsausschuss** (Vk) undder **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen zuzustimmen:

- Vk 1. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd,
(bei An- Buchstabe b (§ 5 Absatz 1 Satz 5,
nahme Absatz 2 TfV)
entfällt
Ziffer 2)
- Artikel 1 Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Buchstabe a Doppelbuchstabe dd ist zu streichen.
- b) Buchstabe b ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 4 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter <... weiter wie Vorlage Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ...>.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

<... weiter wie Vorlage Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ...>. “

b) Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist zu streichen.

c) Nummer 13 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 14 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.

bbb) Absatz 3 Satz 2 ist zu streichen.

bb) § 14a Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 2 sind die Wörter „§ 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ zu ersetzen.

bbb) In Nummer 3 sind die Wörter „§ 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ zu ersetzen.

ccc) In Nummer 4 sind die Wörter „§ 5 Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 3“ zu ersetzen.

cc) § 15 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.

bbb) Absatz 3 Satz 2 ist zu streichen.

dd) § 16 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.

bbb) Absatz 3 Satz 2 ist zu streichen.

ccc) Absatz 4 Satz 2 ist zu streichen.

- d) In Nummer 15 ist in § 19c Absatz 1 Satz 1 die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ zu ersetzen.
- e) In Nummer 20 Buchstabe a ist in der Überschrift die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ zu ersetzen.
- f) In Nummer 24 sind die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,“ und die Wörter „§ 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2,“ jeweils zu streichen.
- g) In Nummer 25 Buchstabe a sind die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 2,“ und die Wörter „§ 5 Absatz 3 Satz 3,“ jeweils zu streichen.
- h) Nummer 28 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.
 - bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Die im § 5 neuer Absatz 2 der Verordnung formulierten Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Triebfahrzeugführerinnen und Triebfahrzeugführer der Eisenbahnen gehen weit über die im Verkehrsbereich maßgeblichen Kriterien für die Erlangung der Fahrerlaubnis sowie über die europarechtlichen Vorgaben für die Erteilung der Fahrerlaubnis hinaus. Denn diese machen die Eignung ausschließlich davon abhängig, dass die erforderlichen Anforderungen an die gesundheitliche, inklusive der psychischen, Eignung sowie an die Fach- und Sprachkenntnisse erfüllt sind.

Mit Blick auf den Fachkräftemangel im Bereich der Personenbeförderung sollten Verschärfungen nur dann erfolgen, wenn sie sachlich geboten erscheinen. Jedoch beschreibt die Begründung der Verordnung keine solche Grundlage.

Der Verweis in der Verordnungsbegründung auf die Praxis des Eisenbahn Bundesamts zur Beurteilung der Zuverlässigkeit von Triebfahrzeugführerinnen und Triebfahrzeugführern enthält keine ausreichenden Konkretisierungen für die im neuen Absatz 2 enthaltenen Änderungen. Zudem wird der Verweis auf die Eignung der Gesamtpersönlichkeit bereits mit dem Nachweis der psychischen Eignung erfüllt.

Zu beachten ist auch die Gleichstellung von inländischen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern sowie die Wettbewerbsverzerrung durch eine solche Regelung.

Nummer 2 enthält insofern eine kritische Tragweite, als bereits Straßenverkehrsdelikte mit der Folge des Führerscheinentzugs von einem Monat die Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die Einschränkung der Zuverlässigkeit aufgrund von Suchtkrankheiten bereits im bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 5 verankert ist. Daher ist Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 5 Absatz 1 Satz 5 TfV) der Verordnung zu streichen, so dass die bisherige Regelung bestehen bleibt.

- Vk
Wi

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1)
2. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 3 TfV)^{*}
- In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b ist § 5 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu ändern:
- a) Nummer 1 ist zu streichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 sind als Nummern 1 und 2 zu bezeichnen.

Begründung:

Die im neuen § 5 Absatz 2 der Verordnung formulierten Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Triebfahrzeugpersonals der Eisenbahnen gehen weit über die im Verkehrsbereich üblichen Anforderungen an das Fahrpersonal hinaus, wie sie beispielsweise für die Erlangung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Absatz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung oder nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vorgeschrieben sind. Hinzu kommt, dass die europarechtlichen Vorgaben die Erteilung der Fahrerlaubnis für das Triebfahrzeugpersonal der Eisenbahnen ausschließlich davon abhängig machen, dass die erforderlichen Anforderungen an die gesundheitliche und psychische Eignung sowie an die notwendigen Fach- und Sprachkenntnisse erfüllt sind.

Angesichts des bereits bestehenden erheblichen Mangels an geeignetem Fahrpersonal sollte alles vermieden werden, was dazu führen kann, Bewerber davon abzuhalten, sich für diesen Beruf zu entscheiden. Die gesteigerten Anforderungen an die Zuverlässigkeit können jedoch ein erhebliches Abschreckungspotenzial entfalten. Ein Sicherheitsgewinn, der die vorgenommene Verschärfung rechtfertigen würde, ist dagegen nicht ersichtlich. Aus der Begründung der Vorschrift ergeben sich jedenfalls keine Gesichtspunkte, die die vorgenommene Verschärfung als sachgerecht erscheinen lassen. Vielmehr wurde ganz allgemein auf die erhebliche kriminelle Energie verwiesen, die sich in einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat manifestiere.

Allein diese kriminelle Energie, soweit sie nicht auf einen Verstoß gegen Vorschriften zur Wahrung der Betriebs- oder Verkehrssicherheit gerichtet ist, erscheint aber nicht ausreichend, um die charakterliche Eignung in Frage zu stellen, ein Eisenbahnfahrzeug sicher zu führen. Die charakterliche Neigung,

* Im Verkehrsausschuss als Hilfsempfehlung zu Ziffer 1 beschlossen.

Sicherheitsvorschriften zu missachten, ist darüber hinaus auch aufgrund der bereits bisher geltenden Vorgaben entscheidungsrelevant. So verlangt § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 TfV in der geltenden Fassung, dass das Triebfahrzeugpersonal „...für seine Tätigkeit zuverlässig...“ ist. Das Ziel, charakterlich ungeeignete Bewerber vom Beruf des Eisenbahnfahrpersonals auszuschließen, ist bereits mit den Vorgaben zu § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Neufassung erreichbar.

Außerdem ist das sicherheitsrelevante Fahrpersonal der Eisenbahnen in die Sicherheitsorganisation des Unternehmens eingebunden. Dem einsetzenden Eisenbahnunternehmen obliegen entsprechende Überwachungspflichten. Daher sind die nachzuweisenden Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Triebfahrzeugpersonals auf das im Verkehrsbereich übliche Maß für Fahrtätigkeiten im Rahmen einer weisungsgebundenen Beschäftigung zu begrenzen.

Dies gilt umso mehr, als die Zuverlässigkeit zur selbstständigen Führung eines Gewerbes nur dann ausgeschlossen ist, wenn die betreffende Person nicht die Gewähr dafür bietet, dieses Gewerbe im Einklang mit den betreffenden Rechtsnormen auszuüben. Auch bei dieser Beurteilung ist es notwendig, dass die entscheidungsrelevanten negativen Tatsachen einen Bezug auf das ausgeübte Gewerbe aufweisen. Allein die Tatsache, dass die betreffende Person – beispielsweise im privaten Bereich – gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen hat, rechtfertigt die Annahme der Unzuverlässigkeit jedoch regelmäßig nicht. Dies muss für angestelltes Fahrpersonal ebenfalls gelten. Es muss gewährleistet sein, dass das Triebfahrzeugpersonal für diese Tätigkeit als zuverlässig angesehen werden kann. Es ist daher allein entscheidend, ob Tatsachen vorliegen, die die charakterliche Eignung als Triebfahrzeugpersonal in Frage stellen. Bisher wurden keine Gründe vorgetragen, die die vorgenommene Verschärfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Triebfahrzeugpersonal rechtfertigen könnten. Im Hinblick auf die mangelnde materielle Rechtfertigung erscheint es fraglich, dass die Verschärfung der Berufszugangsregelungen für die betreffenden Fahrtätigkeiten mit den Rechten der Bewerber zur freien Berufswahl aus Artikel 12 des Grundgesetzes vereinbar sind.

Vk 3. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c (§ 7 Absatz 3 Satz 3 bis 5 TfV)

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

,c) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Prüfungen für die Zusatzbescheinigung können <... weiter wie Vorlage ...>. “ ‘

Begründung:

Aus der Begründung der Verordnung wird nicht ersichtlich, warum künftig zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfer für die Abnahme der Triebfahrzeug-

führerschein-Prüfung vorgeschrieben sein sollen. Fraglich ist, aus welcher unionsrechtlichen Regelung sich die Verpflichtung zum Einsatz von zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfern ableiten lässt.

Insbesondere bei kleinen Eisenbahnverkehrsunternehmen würde diese Regelung einen erheblichen Mehraufwand und Mehrkosten bedeuten. Daher soll an der bestehenden Kann-Regelung festgehalten werden.

B

4. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

5. Der **federführende Verkehrsausschuss**

empfehlt dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

- a) Der Bundesrat begrüÙt, dass mit der Verordnung des BMDV zur Änderung von Vorschriften zum Triebfahrzeugführerschein die Triebfahrzeugführerscheinverordnung und die Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung an die europarechtlichen Vorgaben angepasst werden sollen. Des Weiteren sollen Erfahrungen aus der Praxis und Rückmeldungen vom Eisenbahnsektor, die eine Verbesserung der Ausbildungsqualität fordern, berücksichtigt werden. Ein besonderes Augenmerk wird auf die ausreichende Berücksichtigung von besonderen und seltenen Betriebssituationen in Ausbildung und Prüfung gelegt. Darüber hinaus sollen Ergänzungen und Konkretisierungen der Transparenz und der Orientierung für Antragstellende zur Klarheit beitragen, welchen Anforderungen sie genügen müssen.

- b) Der Bundesrat stellt fest, dass hinsichtlich des Verfahrens zur Wiedererlangung des Triebfahrzeugführerscheins jedoch eine eben solche Transparenz nicht geschaffen wird und die Anforderungen nicht konkretisiert werden. Mit dem Verweis auf eine noch nicht bestehende Verwaltungsvorschrift mit darin festzuhaltenden materiellen Anforderungen zur Wiedererlangung des Triebfahrzeugführerscheins würde zudem nicht die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen.
- c) Angesichts der hohen Relevanz der Regelungen zur Wiedererlangung eines Triebfahrzeugführerscheins nach Aussetzung und Entzug fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Rahmenbedingungen für das Verfahren, insbesondere zu Fristen und Anhörungen, bereits so konkret wie möglich gesetzlich zu regeln und Details in einem Kriterienkatalog zu erarbeiten.